



**Gebührenordnung
zur Satzung der Stadt Dillenburg über die Benutzung von Betreuenden
Grundschulen der Stadt Dillenburg**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 25.03.2010 nachstehende Satzung über die Benutzung von Betreuenden Grundschulen der Stadt Dillenburg beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung von Betreuenden Grundschulen der Stadt Dillenburg haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 9 der Satzung über die Benutzung von Betreuenden Grundschulen der Stadt Dillenburg).

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die laufenden Betreuungsgebühr während der Öffnungszeiten der Grundschulen
 - b) die zusätzlichen Betreuungsgebühr während der Betreuung in den Schulferien und
 - c) das Verpflegungsentgelt.
- (2) Die laufende Betreuungsgebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. a) ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

**§ 2
Betreuungsgebühren (Elternbeiträge)**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Zeiten der Betreuung von 7:00 bis 14:00 Uhr monatlich 40,00 Euro. Für die Betreuung in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr in Höhe von 24,00 Euro erhoben (0,60 Euro pro Stunde).
- (2) Für die Betreuung in den Ferien werden zusätzlich wöchentliche Benutzungsgebühren fällig. Diese betragen je Betreuungsstunde 1,00 Euro.

- (3) Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern gilt folgende Regelung:
1. Kind 100 % der fälligen Gebühr
 2. Kind 50 % der fälligen Gebühr
 3. Kind gebührenfrei.
- (4) Alleinerziehende und Familien mit geringem Einkommen können die Übernahme der Gebühren beim Kreisjugendamt beantragen.

§ 3 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Betreuenden Grundschule erhoben. Es wird zum Selbstkostenpreis mit den Erziehungsberechtigten abgerechnet. Das Verpflegungsentgelt wird aus dem Vormonat mit der jeweiligen aktuellen Gebührenabrechnung in Zahlung gestellt.
- (2) Die Kosten für die Verpflegung werden den jeweiligen Gegebenheiten der einzelnen Betreuenden Grundschulen angepasst.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu zahlen oder zu überweisen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Betreuenden Grundschule fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen (§ 10 Abs. 1 der Satzung).
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Betreuenden Grundschule nach § 4 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung von Betreuenden Grundschulen der Stadt Dillenburg weiterzuzahlen.
- (4) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, so lange die Stadt Zuschüsse für die Betreuenden Grundschulen aufwendet.
- (5) Kann ein Kind wegen einer innerhalb von 3 Tagen nach ihrem Eintritt durch die Bescheinigung eines Arztes nachgewiesener Erkrankung die Betreuende Grundschule über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, so

entfällt die Gebührenentrichtung für die dem Nachweis der Erkrankung folgenden Zeit.

- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (7) Rückbuchungen bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.05.2010 in Kraft.

Dillenburg, den 25.03.2010

Der Magistrat
der Stadt Dillenburg
gez. Lotz
Bürgermeister